



STOCKMANN
STEUERBERATER

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.**

Hugo-Eckener-Ring

60549 Frankfurt am Main

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

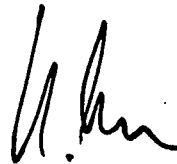
Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung für den

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Bad Vilbel, den 08. April 2026



Stockmann Steuerberatungsges.mBH

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen e.V.**Frankfurt am Main**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	40.500,00		56.250,00
2. Umsatzsteuer	7.600,00		10.497,50
3. Umsatzsteuer-Erstattungen	<u>1.859,56</u>		<u>0,00</u>
		49.959,56	66.747,50
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		49.959,56	66.747,50
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		0,00	826,81
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge		1.723,44	73,44
3. Werbe- und Reisekosten		65.608,70	51.592,81
4. Verschiedene Kosten		4.623,96	4.095,49
5. Vorsteuer		12.557,19	9.719,08
6. Umsatzsteuer-Zahlung		<u>0,00</u>	<u>5.470,72</u>
Summe Kosten		84.513,29	71.778,35
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		84.513,29	71.778,35
C. BETRIEBLICHER VERLUST		34.553,73	5.030,85
D. STEUERLICHE KORREKTUREN			
Hinzurechnungen			
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			
a) Bewirtungskosten		122,43	193,42
Summe Hinzurechnungen		122,43	193,42
E. STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs. 3 EStG		34.431,30	4.837,43

Frankfurt am Main, den 8. April 2026

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen e.V.**Frankfurt am Main**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen				
1447	Forderung. aus stfr., n.stbaren L+L (EÜR)	0,00		500,00
8336	Nicht steuerbare s. Leistung § 18b UStG	500,00		500,00
8400	Erlöse Mitgliedsbeiträge 19%	<u>40.000,00</u>		<u>55.250,00</u>
			40.500,00	56.250,00
Umsatzsteuer				
1776	Umsatzsteuer 19%		7.600,00	10.497,50
Umsatzsteuer-Erstattungen				
1790	Umsatzsteuerverbindlichkeiten Vorjahr		1.859,56	0,00
Miete und Pacht				
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		0,00	826,81
Steuern, Versicherungen und Beiträge				
4380	Beiträge		1.723,44	73,44
Werbe- und Reisekosten				
4600	Werbekosten	65.084,70		50.948,10
4650	Bewirtungskosten	285,61		451,29
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	122,43		193,42
4660	Reisekosten	<u>115,96</u>		<u>0,00</u>
			65.608,70	51.592,81
Verschiedene Kosten				
4910	Porto	1.185,03		0,00
4925	Internetkosten	140,57		181,75
4930	Bürobedarf	12,59		0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	80,18		0,00
4955	Buchführungskosten	1.725,50		1.803,70
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.056,29		1.741,24
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>423,80</u>		<u>368,80</u>
			4.623,96	4.095,49
Vorsteuer				
1570	Abziehbare Vorsteuer	424,64		0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	12.557,19		9.719,08
1580	Gegenkonto Vorsteuer § 4 (3) EStG	<u>424,64-</u>		<u>0,00</u>
			12.557,19	9.719,08
Umsatzsteuer-Zahlung				
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		778,42
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		1.859,56
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>		<u>2.832,74</u>
			0,00	5.470,72
BETRIEBLICHER VERLUST			34.553,73	5.030,85
Übertrag			<u>34.553,73-</u>	<u>5.030,85-</u>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.

Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			34.553,73-	5.030,85-
	Bewirtungskosten			
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten		122,43	193,42
	STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs. 3 EStG		34.431,30	4.837,43

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.

Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
EB-Werte ergebniswirksamer Konten				
1447	Forderung. aus stfr., n.stbaren L+L (EÜR)		0,00	500,00
Sonstige Konten				
1200	Commerzbank # 131566200	47.618,55		82.172,28
9000	Saldenvorträge Sachkonten	<u>82.172,28-</u>		<u>87.703,13-</u>
			34.553,73-	5.530,85-
			<u>34.553,73-</u>	<u>5.030,85-</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden: 'StB GmbH') und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von der StB GmbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die StB GmbH nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der StB GmbH übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die StB GmbH wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit die StB GmbH offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird sie den Auftraggeber darauf hinweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die StB GmbH im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die StB GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der StB GmbH.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der StB GmbH erforderlich ist. Die StB GmbH ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.

(4) Die StB GmbH ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der StB GmbH erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der StB GmbH angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Die StB GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Die StB GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.

(2) Die StB GmbH ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die StB GmbH dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die StB GmbH zu.

5. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln ist der StB GmbH Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der StB GmbH jederzeit, auch Dritten gegenüber berichtigt, werden. Sonstige Mängel darf die StB GmbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der StB GmbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit der StB GmbH auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit der StB GmbH für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten der StB GmbH. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen StB GmbH und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass die StB GmbH nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte der StB GmbH oder ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der StB GmbH unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der StB GmbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen der StB GmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der StB GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der StB GmbH nur mit deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die StB GmbH beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der StB GmbH zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der StB GmbH vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die StB GmbH bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die StB GmbH entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der StB GmbH angebotenen Leistung in Verzug, so ist die StB GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der StB GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die StB GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der StB GmbH stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der StB GmbH in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der StB GmbH für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der StB GmbH stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der StB GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die StB GmbH einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die StB GmbH nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die StB GmbH wird ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für die StB GmbH ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen StB GmbH und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber der StB GmbH die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der StB GmbH abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der StB GmbH nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Die StB GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Die StB GmbH kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung der StB GmbH. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Die StB GmbH ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.